

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 017-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.60

Eingereicht am: 18.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohli (Bern, BDP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)
Mentha (Liebefeld, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 21.01.2016

RRB-Nr.: 689/2016 vom 08. Juni 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Revision des Notariatsgesetzes die gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare in Artikel 9 Absatz 2 NG umzusetzen und die rechtlichen Anpassungen vorzunehmen.

Begründung:

Die Regelung der Modalitäten der öffentlichen Beurkundung liegt in der Kompetenz der Kantone (Art. 55 SchIT ZGB). Die Kantone bestimmen insbesondere die Personen, die öffentliche Beurkundungen vornehmen dürfen. Es bestehen in der Schweiz grundsätzlich drei verschiedene Formen der Organisation des Notariats:¹

- *Amtsnotariat* (AR, SH, TG, ZH)
- *Freiberufliches Notariat* (AG, BE, BS, FR, GE, NE, JU, TI, UR, VD, VS)
- *Gemischtes Notariat* (AI, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, ZG)

Der Kanton Bern grenzt an die Kantone Jura, Solothurn, Aargau, Neuenburg, Waadt, Freiburg, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Wallis.

Für die Tätigkeit der Notare gilt in der Schweiz das Territorialitätsprinzip. Das bedeutet, dass Notare nur in demjenigen Kantonsgebiet Beurkundungen vornehmen dürfen, in dem sie über eine Zulassung verfügen. Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts sind die Kantone nicht verpflichtet, die Fähigkeitsausweise der Notare eines anderen Kantons anzuerkennen. Diese Regel gilt es – analog der Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte – schrittweise zu ändern.

Gemäss Artikel 9 Absatz 2 NG kann der Regierungsrat durch Verordnung die Aufsichtsbehörde ermächtigen, anstelle des bernischen Notariatspatents Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen als Voraussetzung für die Eintragung ins Notariatsregister anzuerkennen, sofern die Ausbildung und die Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält. Ebenso hält Artikel 4 der Notariatsverordnung fest, dass die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion anstelle des bernischen Notariatspatents Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen als Voraussetzung für die Eintragung in das Notariatsregister anerkennen kann, sofern die Ausbildung und die Prüfung gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält.

Der Kanton Bern soll auf diese Kann-Formulierung verzichten und die gegenseitige Anerkennung von Fähigkeitsausweisen beim freiberuflichen Notariat mit den umliegenden Kantonen sicherstellen.

Antwort des Regierungsrates

Der Grosse Rat hat in der Novembersession 2015 zwei Motionen überwiesen, die den Regierungsrat beauftragen, eine Revision des Notariatsgesetzes (NG) vorzulegen. Der Regierungsrat ist einverstanden, im Rahmen dieser Revision die Anerkennung ausserkantonaler Ausbildungen für die Zulassung zum freiberuflichen Notariat im Kanton Bern zu überprüfen und insbesondere eine geänderte Fassung von Art. 9 Abs. 2 NG vorzulegen. In der heutigen Fassung lautet Art. 9 Abs. 2 NG wie folgt: *„Der Regierungsrat kann die Aufsichtsbehörde durch Verordnung ermächtigen, anstelle des bernischen Notariatspatents Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen als Voraussetzung für die Eintragung ins Notariatsregister anzuerkennen, sofern die Ausbildung und die Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält.“*

Die Motionäre verlangen den Ersatz der „kann“-Vorschrift durch eine verpflichtende Formulierung. Der Regierungsrat kann diesem Antrag zustimmen, da auch bei einer verpflichtenden Formulierung weiterhin die Gleichwertigkeit der Ausbildung (inkl. Prüfungen) im anderen Kanton sowie das Gegenrecht des anderen Kantons vorausgesetzt werden. Die praktische Relevanz der Umsetzung der Motion stuft der Regierungsrat jedoch als eher gering ein. Für die Berufsausübung als Notarin oder Notar im Kanton Bern ist ein Eintrag im Notariatsregister notwendig. Die Voraussetzungen für den Eintrag im Notariatsregister sind in Art. 9 Abs. 1 NG geregelt. Die Umsetzung der Motion bedeutet nun nur – aber immerhin –, dass eine Person unter den vorgängig erwähnten Voraussetzungen auch ohne bernisches Notariatspatent allenfalls im Notariatsregister eingetragen werden kann (sofern eine gleichwertige Ausbildung eines anderen Kantons mit Gegenrecht vorliegt). Die übrigen Voraussetzungen für den Eintrag ins Notariatsregister bleiben jedoch unverändert bestehen. So ist insbesondere auf Art. 9 Abs. 1 Bst. g NG hinzuweisen, wonach ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin nur dann im Register eingetragen werden kann, wenn sie im Kanton Bern über geeignete Büroräume verfügen. Eine weitgehende interkan-

tonale Freizügigkeit für Urkundspersonen und/oder Urkunden muss aus Sicht des Regierungsrats ohnehin auf Bundesebene geregelt werden. Die Annahme der Motion kann jedoch immerhin als Signal dafür gewertet werden, dass der Kanton Bern im eigenen Regelungsbereich Offenheit zeigt.

Verteiler

- Grosser Rat